

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21. April folgende Ausführungsbestimmungen über die Bundesratsverordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln erlassen:

Das hamburgische Staatsgebiet bildet im Sinne der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln einen Kommunalverband. Die Vertretung des Kommunalverbandes wird der Kommission für Kriegsverforgung übertragen.

Der Kommunalverband wird eingeteilt in drei Bezirke, denen die Rechtsstellung von Gemeinden im Sinne der §§ 9, 10, 12 und 13 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 beigelegt wird. In dem ersten, das Stadtgebiet umfassenden Bezirk, liegt die Regelung der Versorgung der Bevölkerung im Sinne der §§ 10, 12 und 13 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 ob der Kommission für Kriegsverforgung, in dem zweiten, die Landherrenschaften der Geeslande, der Marschlande und Bergedorf umfassenden Bezirke den Landherrenschaften, in dem dritten, das Amt Ritzebüttel umfassenden Bezirke, dem Amtsverwalter.

Zuständige Behörde ist im Stadtgebiete die Kommission für Kriegsverforgung, im Landgebiete, mit Ausnahme von Ritzebüttel, die Landherrenschaft, im Amte Ritzebüttel der Amtsverwalter. Die Angelegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde bleiben bis auf weiteres dem Senate vorbehalten.